

Für die Zukunft gesattelt.



Kinder- und Jugendförderplan



Kinder- und Jugendförderplan Kreis Warendorf

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

- Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe
- Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Jugendhilfe und Schule

Verabschiedet vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien am 24.11.2014

Herausgeber

Kreis Warendorf

Der Landrat

Amt für Kinder, Jugendliche und Familien

Waldenburger Str. 2

48231 Warendorf

Stand

November 2014

Vorwort

Der Kinder- und Jugendförderplan hat sich in der letzten Förderperiode zu einem wichtigen Instrument für Vereine, Verbände, freie Träger der Jugendhilfe und insbesondere auch für Schulen entwickelt. Er bietet finanzielle Förderung für vielfältige Projekte und Maßnahmen der Kinder- und Jugendarbeit.

Für die Neuauflage konnten im Rahmen des wichtigen Beteiligungsverfahrens viele Ideen und Anregungen aufgenommen werden. Mein Dank dafür gilt all denen, die sich an der Erstellung dieses Kinder- und Jugendförderplanes beteiligt haben.

Ein gutes Zusammenspiel der Angebote für Kinder und Jugendliche in den Städten und Gemeinden, das den Lebensort Schule einbezieht, ist eines der Ziele des Kinder- und Jugendförderplanes.

Die Jugendarbeit mit ihrer ganzen Vielfalt soll dabei ihren eigenständigen Charakter und ihre elementare Bedeutung für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen betonen. Erlebnis- und Erfahrungsräume für Kinder und Jugendliche werden an unterschiedlichen Lebens- und Lernorten eröffnet. Das Ehrenamt und die Arbeit der Vereine und Verbände bilden dabei eine wichtige Komponente.

Präventionsangebote müssen an den Herausforderungen der Gesellschaft ansetzen und können einen wirksamen Beitrag zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor gefährdenden Einflüssen leisten. Hier gilt es, gerade die Medienkompetenz besonders ins Blickfeld zu nehmen. Das Kreisentwicklungsprogramm Warendorf 2030 zeigt hierfür die Richtung auf. Der Kinder- und Jugendförderplan setzt diese um.

Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen eine umfassende Teilhabe zu ermöglichen ist ein im Inklusionsplan des Kreises Warendorf erklärtes Ziel.

Der Kinder- und Jugendförderplan greift dieses auf und ermöglicht mit einer besonderen Förderung inklusive Angebote durchzuführen.

Der Kinder- und Jugendförderplan schafft die Grundlagen für eine Förderung der Kinder- und Jugendarbeit. Der Lebens- und Lernort Schule findet hierbei eine entsprechende Beachtung. Ich hoffe, dass die eröffneten Fördermöglichkeiten positive Auswirkungen auf die Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Warendorf entfalten können.

Dr. Olaf Gericke
Landrat



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	7
1.1	Förderbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes	8
2	Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe	8
2.1	Ziele und Aufgaben	8
2.2	Förderschwerpunkte und Fördermittel	9
2.2.1	Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe	9
2.2.2	Maßnahmen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger	15
3	Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit	16
3.1	Ziele und Aufgaben	16
3.2	Förderschwerpunkte und Fördermittel	16
3.2.1	Richtlinien zur Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf	16
3.2.2	Wirksamkeitsdialog für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung	20
3.2.3	Maßnahmen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Förderung im Rahmen der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit	20
4	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz	22
4.1	Ziele und Aufgaben	22
4.2	Förderschwerpunkte und Fördermittel	22
4.2.1	Eigene Maßnahmen im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes	22
4.2.2	Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger	23
5	Jugendhilfe und Schule	23
5.1	Gesetzliche Grundlagen der Kooperation	23
5.2	Ziele und Aufgaben	24
5.2.1	Unterschiede von Jugendhilfe an Schule und Schulsozialarbeit	24
5.2.2	Ziele und Aufgaben von Jugendhilfe an Schule	24
5.3	Was wird gefördert	25
5.4	Wie wird gefördert	25
5.5	Maßnahmen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien im Kontext von Jugendhilfe und Schule	26
Anhang		26
A1	Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson	26
A2	Aufstellung der anerkennungsfähigen Kosten des Kinder- und Jugendplans des Kreises Warendorf	27

1. Einleitung

Mit dem zum 01.01.2005 in Kraft getretenen Kinder- und Jugendfördergesetz des Landes NRW (3. AG-KJHG NRW) werden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmals ab dem Jahr 2006 zur Erstellung eines Kinder- und Jugendförderplanes verpflichtet. Die Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplanes soll nach Maßgabe der Jugendhilfeplanung erfolgen (§§ 9, 15 3. AG-KJHG NRW). Dieser Kommunale Kinder- und Jugendförderplan soll, unter Beteiligung der Träger der freien Jugendhilfe, zu Beginn einer jeden Wahlperiode gleichfalls fortgeschrieben werden. Der hiermit vorliegende Kinder- und Jugendförderplan schreibt den Kinder- und Jugendförderplan fort, der am 08.09.2008 vom Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschlossen worden ist. Wesentliches Ziel des Förderplanes ist die weitestgehende Herstellung einer Planungssicherheit in der Kinder- und Jugendförderung. Berücksichtigung finden alle Handlungsfelder im Bereich der Kinder- und Jugendförderung. Die Ausgestaltung des Jugendförderplanes bleibt darüber hinaus jedoch weitestgehend der örtlichen Ebene im Sinne der hier verankerten Gesamtverantwortung für die Jugendhilfe gem. § 79 SGB VIII vorbehalten. Zu berücksichtigende Schwerpunkte im Bereich der Jugendförderung des Kreises Warendorf sind insbesondere:

- politische und soziale Bildung
- kulturelle Jugendarbeit
- Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Mädchen und Jungenarbeit
- Angebot des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes
- Kinder- und Jugendmedienschutz
- Umsetzung inklusiver Ansätze analog des Inklusionsplans des Kreises Warendorf
- Aufsuchende Jugendarbeit im Sozialraum
- Weiterentwicklung der Jugendsozialarbeit
- Angebote der Jugendhilfe im Kontext Schule
- Vernetzung und Kooperation insbesondere mit Schulen und anderen Bildungsträgern
- Förderung junger Menschen mit Migrationshintergrund

Das ehrenamtliche Engagement in der Kinder- und Jugendarbeit ist ein wichtiger Teil der Persönlichkeitsentwicklung außerhalb von Schule, Ausbildung und Studium. Insbesondere in der Jugendverbandsarbeit haben die freiwillige Mitarbeit, die Übernahme von Verantwortung für andere und die Selbstorganisation einen hohen Stellenwert. Sie trägt damit zur Stärkung des Demokratieverständnisses, zur Befähigung zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement bei.

Kinder und Jugendliche benötigen vielfältige Kompetenzen, um sich in einer stetig verändernden Umwelt zurechtzufinden und diese mitzugestalten. Der Kinder- und Jugendförderplan berücksichtigt diese Entwicklungen durch die Förderung entsprechender Angebote und Maßnahmen.

- > Das Internet und Soziale Netzwerke, wie z. B. Facebook, gewinnen im Alltag von jungen Menschen immer mehr an Bedeutung. Dementsprechend bildet der Kinder- und Jugendmedienschutz einen wichtigen Aspekt in der Kinder- und Jugendförderung.
- > Ganztägige Schulen wirken sich ebenfalls verändernd auf die Lebenswelt der Kinder- und Jugendlichen aus. Im aktuellen Kinder- und Jugendförderplan findet diese Entwicklung durch die Förderung von Maßnahmen im Kontext Jugendhilfe und Schule seine Berücksichtigung.
- > Die Empfehlungen im Inklusionsplan des Kreises Warendorf für das Handlungsfeld Erziehung und Bildung im außerschulischen Bereich werden integriert.

Der Kinder- und Jugendförderplan umfasst sowohl fachlich/thematische Schwerpunkte für eine Wahlperiode, sowie hierauf bezogene Finanzierungsaussagen. Entsprechend der jährlichen Aufstellung des Haushaltes, können Finanzierungsaspekte verbindlich jedoch nur für das kommende oder laufende Haushaltsjahr festgelegt werden. Der Kreis Warendorf fördert im Rahmen

der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Darüber hinaus gehende Finanzierungsaussagen bleiben auf dieser Ebene rechtlich unverbindlich. Sie geben dennoch eine Orientierungsrichtung für die mittelfristige Finanzplanung.

1.1 Förderbereiche des Kinder- und Jugendförderplanes

Der Kreis Warendorf nimmt die im Kinder- und Jugendförderungsgesetz des Landes NRW ausgewiesenen Förderbereiche

- Jugendverbandsarbeit
- Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit
- erzieherischer Kinder- und Jugendschutz/Kinder- und Jugendmedienschutz
- Jugendhilfe und Schule in unterschiedlichen Ausprägungsgraden wahr.

Förderungsvoraussetzungen sind aufgrund der aktuellen Gesetzeslage, gem. § 72a SGB VIII, unter anderem Führungszeugnisse der ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit. Ein erweitertes Führungszeugnis ist beim Träger vorzulegen, wenn die ehren- oder nebenamtlich Tätigen

- in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Minderjährige beaufsichtigen oder betreuen, erziehen bzw. ausbilden oder vergleichbare Kontakte zu diesen haben und
- die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern.

2. Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe

2.1 Ziele und Aufgaben

Die Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe ist gekennzeichnet durch eine Vielfalt der Träger und Angebote, durch die Freiwilligkeit der Teilnahme und die Eigenverantwortung der Teilnehmer/innen. In ihren Inhalten und Arbeitsformen orientiert sich die Jugendarbeit freier Träger an den Interessen und Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen und gibt ihnen Gelegenheit

zu verantwortlicher Mitbestimmung und Mitgestaltung. Durch gemeinsames Erleben, durch die Auseinandersetzung mit eigenen und fremden Problemen, durch die Übernahme sozialer Aufgaben und persönlicher Verantwortung werden den jungen Menschen Erfahrungen vermittelt, die die Entwicklung zur selbstständigen Persönlichkeit fördern und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtern.

Die freien Träger der Jugendhilfe halten ein differenziertes Angebot für Kinder und Jugendliche vor, um den unterschiedlichen Ansprüchen und Bedürfnissen gerecht zu werden.

Schwerpunkte sind: die außerschulische Jugendbildung, die Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen, die internationale Jugendbegegnung, Angebote für junge Menschen mit Behinderungen und die Projektarbeit.

Die Angebote der freien Träger der Jugendarbeit richten sich grundsätzlich an alle jungen Menschen im Alter zwischen 6 und 27 Jahren bzw. bei der Förderposition "Projekte und Initiativen" zwischen 3 und 27 Jahren.

Die Angebote werden so gestaltet, dass sie

- sich an den Interessen und Bedürfnissen junger Menschen orientieren.
- persönliche und soziale Fähigkeiten fördern.
- interkulturelles, solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander ermöglichen.
- Veränderungen in den Lebenswelten von jungen Menschen berücksichtigen.
- geschlechtersensible Ansätze berücksichtigen.
- der sozialräumlichen Orientierung gerecht werden.
- kooperative Ansätze stärken.
- lokale Netzwerkarbeit beachten.
- inklusive Ansätze berücksichtigen, die allen Kindern und Jugendlichen, ungeachtet ihres persönlichen Unterstützungsbedarfs, die Möglichkeit auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe sichern.
- junge Menschen befähigen, eigene Interessen zu erkennen und zu lernen diese gemeinsam mit anderen in selbst organisierten Zusammenschlüssen zu vertreten.

2.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel

2.2.1 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe¹

Um die Jugendarbeit der freien Träger bei ihren vielfältigen Aktivitäten zu unterstützen, gewährt der Kreis Warendorf nach den o.g. Richtlinien Fördermittel für die folgenden Förderschwerpunkte:

- Außerschulische Jugendbildung
- Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen
- Förderung von Jugendleiter/innen
- internationale Jugendbegegnung
- Angebote für junge Menschen mit Behinderungen
- Projekte und Initiativen

Wer wird gefördert?

Der Kreis Warendorf fördert gemäß § 74 SGB VIII im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die freiwillige Tätigkeit von Trägern (z. B. Vereine, Verbände und Initiativen) auf dem Gebiet der Jugendhilfe.

Zuschüsse nach diesen Richtlinien werden i. d. R. für Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf gewährt, die im Jahr der Veranstaltung mindestens die angegebene untere oder obere Altersgrenze erreichen bzw. vollenden. Für über 18 bis unter 27 Jahre alte Teilnehmer/innen werden Zuschüsse nur gewährt, wenn sie sich in Schul-, Hochschul- oder Berufsausbildung oder in einer vergleichbaren Einkommenssituation befinden, z. B. Bundesfreiwilligendienstleistende, FSJler, FÖJler, Arbeitslose.

Bei Aus- und Fortbildungen von Jugendleiter/innen und Teamschulungen gibt es keine obere Altersbeschränkung. Darüber hinaus werden im Rahmen von Teamschulungen zur Vorbereitung einer Ferienfreizeit auch Teilnehmer/innen gefördert, deren Wohnsitz aufgrund von Ausbildung/ Studium/ Berufstätigkeit nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien liegt.

Besondere Förderung erfahren junge Menschen mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohte Teilnehmer/innen.

Als junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Richtlinien ist der Personenkreis anzusehen, der durch § 2 SGB IX und nach § 35a des SGB VIII definiert ist.

Betreuungspersonen, die für diesen Personenkreis zusätzlich gefördert werden, müssen je nach Grad der Behinderung entsprechend qualifiziert bzw. geeignet sein.²

Der freie Träger bestätigt bei der Antragstellung, dass die genannten Voraussetzungen vorliegen. Maßnahmen überwiegend religiöser, gewerkschaftlicher, parteipolitischer und sportlicher Art werden nicht gefördert.

Wie wird gefördert?

Zuschüsse zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig (in der Regel einen Monat) vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Entsprechende Formblätter hält das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bereit, Zuschüsse werden nur auf Konten der antragstellenden Organisation und Gruppen überwiesen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Verwendungsnachweis auf entsprechenden Formblättern (in der Regel innerhalb von 6 Wochen) vorzulegen. Der Verwendungsnachweis muss rechtsverbindlich unterschrieben sein und per Fax, persönlich oder postalisch eingereicht werden. Der Kreis Warendorf ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb für die Dauer von fünf Jahren ab Beendigung der Maßnahme aufzubewahren.

¹ Freie Träger der Jugendhilfe sind nach § 75 SGB VIII anerkannt. Darüber hinaus können auch einmalige Angebote von Initiativen gefördert werden.

² Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson (s. Anlage 1)

Nicht zweckentsprechend verwendete oder zu viel gezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden. Nachbewilligungen sind nur bei besonderer Begründung (z. B. höhere Teilnehmer/innenzahl) möglich. Auf Wunsch kann bei einer voraussichtlichen Zuschusssumme von mehr als 250,00 € eine Abschlagszahlung gewährt werden, wenn der Antrag einen Monat vor Beginn der Maßnahme vorliegt.

Freie Träger werden gefördert, wenn sie nachweisen, dass sie die Vereinbarungen zum Kinderschutz einhalten.

A Außerschulische Jugendbildung

Ziel der außerschulischen Erziehung und Bildung ist die Unterstützung und Förderung junger Menschen bei

- > der Entwicklung ihrer körperlichen und geistigen Fähigkeiten und Fertigkeiten,
- > der Entfaltung zu einer selbstbestimmten und freien Persönlichkeit
- > der Teilhabe und Mitgestaltung der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Lebensbedingungen.

Arbeitsbereiche der Jugendbildung sind

- soziale und gesellschaftliche Bildung
- gesundheitliche und ökologische Bildung
- politische und staatsbürgerliche Bildung
- kulturelle Bildung
- naturkundliche und technische Bildung
- musisch-kreative Bildung
- geschlechtersensible Bildung
- interkulturelle Bildung
- Arbeits- und Medienwelt bezogene Bildung
- Befähigung zur Teamarbeit (auch als Vorbereitung auf Ferienfreizeiten)

Diese Aufzählung ist nicht abschließend; weitere Arbeitsbereiche der Jugendbildung können sich auch in Zukunft entwickeln.

Die Veranstaltungen müssen sich von den üblichen Aktivitäten des Trägers (z. B. Gruppenstunden) deutlich abheben und von fachlich qualifizierten Referenten/innen vorbereitet, durchgeführt und ausgewertet werden.

Teilnehmerzahl:

mindestens 5 . Für jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmer/innen wird ein/e mindestens 18 Jahre alte/r Gruppenleiter/in berücksichtigt; bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e Helfer/in.

Auf jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmer/innen mit Behinderungen bzw., die von Behinderungen bedroht sind, wird i. d. R. eine zusätzliche entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert. ³

Altersgrenze:

6 - 18 bzw. 27 Jahre (bei Teamschulungen zur Vorbereitung auf Ferienfreizeiten ist die Altersbeschränkung nach oben aufgehoben. Darüber hinaus werden auch Teamer gefördert, die nicht im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien wohnhaft sind)

Dauer der Maßnahme:

mindestens 1 Tag, höchstens 6 Tage
Tagesseminare müssen mindestens 5 Zeitstunden umfassen. An- und Abreisetag können als ein Seminartag zusammengefasst werden.

Zuschüsse:

je Tag und Teilnehmer/in bis zu 5,00 €;
bei Übernachtung bis zu 10,00 €.

³ Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson (s. Anhang 1)

B Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen

Es werden Maßnahmen gefördert, die den/die Jugendleiter/in und den/die Mitarbeiter/in auf sein/ihr Arbeitsfeld in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit vor-bereiten und ihm/ihr die Möglichkeit bieten, sich mit den Zielen, Inhalten und Methoden zeitgemäßer Kinder- und Jugendarbeit auseinander zu setzen. Das Grundlagenwissen für die Kinder- und Jugendarbeit u. a. aus den Bereichen Pädagogik, Psychologie, Sexualpädagogik, Kinderschutz/ frühe Hilfen, Inklusion, Soziologie, Rechtskunde, Jugendpolitik, Geschichte, Erste Hilfe und öffentlicher Förderung soll in den Maßnahmen in altersgerechter und teilnehmerorientierter Form vermittelt werden. Hauptamtliche der freien Träger können nicht gefördert werden.

Teilnehmerzahl:
mindestens 7, höchstens 30.

Altersgrenze:
ab 15 Jahre. Bei Kursen, die auf einen Jugendleiter/innenkurs vorbereiten ab 14 Jahren.

Form & Dauer der Maßnahme:
Ausbildungskurse von Jugendleiter/innen müssen mindestens 30 Zeitstunden (ohne Erste Hilfe) umfassen. ⁴ Fortbildungen müssen mindestens 5 Zeitstunden umfassen.
Ein Tagesseminar muss mindestens 5 Zeitstunden, ein Halbtagsseminar mindestens 2,5 Zeitstunden pro Tag umfassen.

Bei Veranstaltungen der im Kreis Warendorf ansässigen Träger, die von diesen selbst geplant und durchgeführt werden, werden, nach Abzug evtl. gewährter Landes- und Bundeszuschüsse, die anererkennungsfähigen ⁵ Gesamtkosten mit bis zu 80 % gefördert.

a) Verpflegungs- und Übernachtungskosten so wie ggf. die Kosten für die Anmietung der Tagungsräume.

b) Honorare und Fahrtkosten für die entsprechend qualifizierten Leiter/innen und Referenten/innen. Für jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmer/innen kann höchstens ein/e Referent/in bzw. ein/e Leiter/in berücksichtigt werden.

c) Für jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmer/innen mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohte Teilnehmer/innen, wird i. d. R. ein/e zusätzliche entsprechend geeignete Betreuungsperson ⁶ mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert.

d) Fahrtkosten der Teilnehmer/innen,

Bei Veranstaltungen überörtlicher auswärtiger Träger werden die Teilnehmerbeiträge bezuschusst mit

a) bis zu 12,00 € bei eintägigen Veranstaltungen bzw. 2 Abendveranstaltungen.

b) bis zu 16,00 € pro Tag bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung.

c) Für jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmer/innen mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohte Teilnehmer/innen, wird i. d. R. ein/e zusätzliche entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert.⁷

4 Zur Beantragung einer Jugendleiter/innen-Card wird ein Umfang von mindestens 30 Zeitstunden vorausgesetzt (s. Förderung von Jugendleiter/innen).

5 Alle anererkennungsfähigen Kosten im Rahmen dieser Richtlinien sind im Anhang 2 aufgeführt

6 Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson (s. Anhang 1)

7 Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson (s. Anhang 1)

C Internationale Jugendbegegnungen

Gefördert werden außerschulische Jugendbegegnungen im In- und Ausland. Die Förderung setzt ein gemeinsames Programm mit einer Partnergruppe sowie eine eingehende Vor- und Nachbereitung voraus.

Nicht gefördert werden Veranstaltungen, die überwiegend der Erholung, Besichtigung des Landes, wissenschaftlichen, sportlichen, kulturellen oder anderen Zwecken dienen, die nicht der internationalen Jugendbegegnung zuzurechnen sind. Ebenfalls nicht gefördert werden Veranstaltungen, die mit Feriengesellschaften oder Reisebüros oder als Reisen mit nur kurzfristiger Besichtigungsmöglichkeit durchgeführt werden.

Teilnehmerzahl:

mindestens 5, höchstens 40. Für jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmer/innen wird ein/e mindestens 18 Jahre alter Gruppenleiter/in berücksichtigt; bei gemischten Gruppen zusätzlich ein/e Helfer/in.

Auf jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmer/innen mit Behinderungen bzw., die von Behinderungen bedroht sind, wird i. d. R. ein/e zusätzliche entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert.⁸

Altersgrenze:

12 - 18 bzw. 27 Jahre

Dauer der Maßnahme:

grundsätzlich 5 - 14 Tage,
(An- u. Abreisetag = 1 Tag)

Antragsverfahren:

Mit dem Antrag sind ein Programm, ein Finanzierungsplan, ein Bericht über die Vorbereitung der Teilnehmer/innen sowie eine Abschrift oder Fotokopie der Einladung der Partnergruppe einzureichen.

Zuschüsse:

- a) Bei Maßnahmen in Deutschland: Für ausländische Teilnehmer/innen sowie für Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf, sofern sie außerhalb ihres Wohnortes gemeinsam mit den Gästen untergebracht werden, je Tag und Teilnehmer bis zu 6,00 €.
- b) Bei Maßnahmen im Ausland: für Teilnehmer/innen aus dem Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf je Tag bis zu 6,00 €.

⁸ Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson (s. Anhang 1)

D Angebote für junge Menschen mit Behinderungen

Förderungswürdig sind Ferienmaßnahmen, die Kindern und Jugendlichen zur Erholung und Freizeitgestaltung dienen. Darüber hinaus sollen sie den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit geben, in Gruppen zu leben, Kontakte zu knüpfen und entsprechende Erfahrungen zu sammeln.

Diese Aufgaben werden von den Städten und Gemeinden wahrgenommen. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien steht beratend zur Verfügung.

Ferien- und Freizeitmaßnahmen:

Gefördert werden durch diese Richtlinien Ferien- und Freizeitmaßnahmen (Ferienspieltage, Ferienfreizeiten), an denen junge Menschen mit Behinderungen bzw. behinderte und nicht behinderte junge Menschen gemeinsam teilnehmen.

Der Anteil der jungen Menschen mit Behinderungen sollte jedoch wenigstens ein Drittel betragen. Ist der Anteil geringer, so können nur die jungen Menschen mit Behinderungen gefördert werden.

Für die Leitung sind sozialpädagogisch ausgebildete Fachkräfte (Sozialpädagogen/innen, Sozialarbeiter/innen, Lehrer/innen, Erzieher/innen) bzw. sonstige durch Beruf und Erfahrung qualifizierte Kräfte einzusetzen. Darüber hinaus sind, je nach Grad der Behinderung, weitere möglichst ausgebildete, zumindest aber im Umfang mit dem zu betreuenden Personenkreis erfahrene, Kräfte einzusetzen.

Als junge Menschen mit Behinderungen im Sinne dieser Richtlinien ist der Personenkreis anzusehen, der durch Abschnitt I der Verordnung nach § 47 des Bundessozialhilfegesetzes (Eingliederungshilfe-Verordnung) und nach § 35a des SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) abgegrenzt ist. Ein entsprechender Nachweis ist vorzulegen.

Teilnehmerzahl:

mindestens 5

Altersgrenze:

6 - 27 Jahre

Dauer der Maßnahme:

5 - 21 Tage (An- u. Abreisetag = 1 Tag)

Zuschüsse:

für behinderte Teilnehmer/innen je Tag bis zu 8,00 €

für nichtbehinderte Teilnehmer/innen je Tag bis zu 4,00 €

Auf jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmer/innen mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohten Teilnehmer/innen, wird i. d. R. ein/e entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 8,00 € pro Tag gefördert.⁹

Auf jede angefangene Zahl von 7 Teilnehmer/innen ohne Behinderungen wird i. d. R. eine mindestens 18 Jahre alte Betreuungsperson mit bis zu 4,00 € pro Tag gefördert.

Klassenfahrten

In die Förderung mit einbezogen werden auch Klassenfahrten der Förderschulen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung.

Dauer der Maßnahme:

3 - 6 Tage bei Klassenfahrten der Förderschulen für Kinder und Jugendliche mit körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderung (An- u. Abreisetag = 1 Tag)

Zuschüsse:

Je Teilnehmer/in und Tag bis zu 8,00 €

⁹ Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson (s. Anhang 1)

E Projekte und Initiativen

Projekte, die neue Anregungen und Anstöße im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit geben bzw. neue Erkenntnisse oder Möglichkeiten erschließen, werden gefördert.

Ein Projekt ist zeitlich befristet und kann, wenn es in besonderer Art und Weise den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen entspricht, in begründeten Fällen bis zu dreimal gefördert werden, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten. Gefördert werden beispielhaft folgende Projektthemen

- Projekte im Bereich der Jungenarbeit
- Projekte im Bereich der Mädchenarbeit
- Projekte in den Bereichen Ökologie, Medien- und Kulturarbeit
- Projekte im Rahmen des präventiven Kinder- und Jugendschutzes (z. B. Alkohol-, Drogen- und Suchtprävention, Jugendmedienschutz)
- Projekte im Bereich der Sexualpädagogik
- Projekte für Vielfalt und Demokratie – Gegen Gewalt und Rassismus
- Projekte zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- Projekte zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und von gleichen Lebens- und Lernchancen
- Inklusive Ansätze in der Kinder- und Jugendarbeit
- Projekte zur Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund
- Projekte zur Förderung der generationsübergreifenden Begegnung
- Projekte zur Förderung der Jugendverbandsarbeit
- Projekte für eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen freien Trägern der Jugendhilfe (insbesondere Jugendverbände) und der Schule

- Weitere Projekte und Initiativen, die den aktuellen gesellschaftlichen Themen und Anforderungen entsprechen, können ebenfalls gefördert werden.

Teilnehmerzahl:

mindestens 5

Altersgrenze:

3 - 18 bzw. 27 Jahre

Antragsverfahren:

Mit dem Antrag sind eine Konzeption (einschließlich Projektverlauf) und Finanzierungsplan einzureichen.

Zuschüsse:

Bis zu 50 % aller im direkten Zusammenhang mit dem Projekt bzw. der Initiative entstehenden anererkennungsfähigen¹⁰ Kosten.

Auf jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmer/innen mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohten Teilnehmer/innen, wird i. d. R. ein/e zusätzliche entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert.¹¹ Die Kosten für die zusätzliche entsprechend qualifizierte Betreuungsperson werden bei den anererkennungsfähigen Kosten nicht mit einbezogen.

Beträgt der Zuschuss im Einzelfall mehr als 2000,00 €, so ist der Antrag dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen.

¹⁰ Alle anererkennungsfähigen Kosten im Rahmen dieser Richtlinien sind im Anhang 2 aufgeführt

¹¹ Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson (s. Anhang 1)

F Förderung von Jugendleiter/innen

Jugendleiter/innen Card (JuLeiCa)

Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit wird zu großen Teilen ehrenamtlich durchgeführt. Mit der Jugendleiter/innen - Card (JuleiCa) erhalten Ehrenamtliche dafür eine besondere Förderung.

Eine Jugendleiter/innen - Card (JuleiCa) weist Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit aus. Sie dient der Stärkung des ehrenamtlichen Engagements, der Legitimation gegenüber Dritten und dem Nachweis der Berechtigung für die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen, die an die Funktion "Jugendleiter/in" oder ausdrücklich an diese Card anknüpfen können.

Antragsverfahren:

Die JuleiCa kann kostenlos beantragt werden. Antragsbedingungen und eine Informationsbrochure können dazu angefordert werden.

Vergünstigungen:

Der Kreis Warendorf und weitere Träger im Kreisgebiet erteilen Inhaber/innen der JuleiCa für unterschiedliche Bereiche Vergünstigungen.

Eine Auflistung ist in der o.g. Informationsbrochure enthalten.

Weitere Vergünstigungen, auch auf Landes- und Bundesebene, sind unter www.juleica.de einsehbar.

Veranstaltungen zur Würdigung von ehrenamtlichem Engagement der Juleica- und Ehrenamtskarteninhaber/innen

Freie Träger der Kinder- und Jugendarbeit können einmal jährlich Fördermittel beantragen, für Veranstaltungen zur Würdigung des Engagements von Ehrenamtlichen, die für sie aktiv in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind.

Antragsverfahren:

Es wird pro Teilnehmer/in (Juleica- oder Ehrenamtskarteninhaber/in) einmal im Jahr ein Betrag in Höhe von 10,00 € bezuschusst.

Auf jede angefangene Zahl von 3 Teilnehmer/in-

nen mit Behinderungen, bzw. von Behinderungen bedrohten Teilnehmer/innen, wird i. d. R. ein/e zusätzliche entsprechend geeignete Betreuungsperson mit bis zu 12,00 € pro Tag gefördert.¹²

2.2.2 Maßnahmen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Die Jugendverbände fördern ihre ehrenamtliche Kinder- und Jugendarbeit durch entsprechende Fortbildungs- und Schulungsangebote. In Ergänzung zu diesen Angeboten und Maßnahmen ist das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien Träger eigener Maßnahmen und Leistungen zur Förderung der ehrenamtlichen Kinder- und Jugendarbeit freier Träger und verfügt über entsprechende Mittel. Die Abstimmung mit freien Trägern ist dabei ein wichtiges Anliegen.

Schwerpunkte der eigenen Maßnahmen sind:

Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche in der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger z. B.:

- Ferienfreizeitleiter/innen-Schulung
- Schulung für Mitarbeiter/innen der Offenen und Aufsuchenden Kinder und Jugendarbeit

Fortbildungsveranstaltungen zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit nach dem 3. AG-KJHG NW, z. B.:

- Spieleseminar (neue Spiele und Spielpädagogik)
- Seminare zum Thema Sexualpädagogik
- Seminare zu relevanten gesetzlichen Regelungen
- Erlebnispädagogischer Segeltörn zur Suchtprophylaxe

Die Mitarbeiter/innen der Kreisjugendpflege sind entsprechend der Ortszuständigkeit auch Ansprechpersonen für Ehrenamtliche der Jugendvereine- und verbände und stehen ihnen beratend und begleitend zur Verfügung.

¹² Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson (s. Anhang 1)

3. Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit

3.1 Ziele und Aufgaben

Die Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit hat die Aufgabe junge Menschen in Ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern. Sie hilft ihnen, für die eigene Lebensgestaltung- und führung Orientierung zu finden und trägt damit zur sozialen Integration in die Gesellschaft bei.

Im Sinne einer umfassenden Bildung bietet die Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit Erfahrungsräume und Lernfelder an, die eine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern und Möglichkeiten zum Erwerb sozialer Kompetenzen bieten, die Voraussetzung zur vollen gesellschaftlichen Teilhabe sind.

Mit der Aufsuchenden Jugendarbeit werden insbesondere Jugendliche erreicht, die ihre Freizeit bevorzugt an informellen Treffpunkten im öffentlichen Raum verbringen. Auf Spielplätzen oder Schulhöfen – überall dort wo Jugendliche sich mit ihrer Clique treffen - sind die Fachkräfte der aufsuchenden Jugendarbeit vor Ort und bieten ein Kontakt- und Vertrauensangebot an, um mit ihnen im Gespräch zu sein.

Wichtige Herausforderungen für das Aufgabenfeld der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in näherer Zeit sind:

- die Entwicklung von Konzepten, die die aktuellen Entwicklungen wie den demographischen Wandel, die zunehmende Bedeutung von Ganztagschulen und von virtuellen Lebensräumen berücksichtigen.
- der weitere Ausbau von Formen der aufsuchenden Jugendarbeit
- die Entwicklung einer inklusiv ausgerichteten Kinder- und Jugendarbeit, die allen Kindern und Jugendlichen, ungeachtet ihres persönlichen Unterstützungsbedarfs, die Möglichkeit auf individuelle Entwicklung und soziale Teilhabe sichert.
- die Förderung des ehrenamtlichen Engagements durch die Weiterentwicklung von Maß-

nahmen zur Würdigung des Ehrenamtes

- die Beachtung des Handlungsbedarfs nach dem Bundeskinderschutzgesetz

3.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW zuständig für die Vergabe der Landesmittel für die Offene Kinder- und Jugendarbeit. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat mit den Trägern der Offenen Kinder- und Jugendarbeit folgende Richtlinien entwickelt.

3.2.1 Richtlinien zur Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit im Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf

Die vorliegenden Richtlinien dienen der Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit im Kreis Warendorf. Nach den hier formulierten Voraussetzungen werden die Mittel aus dem Kinder- und Jugendförderplan Nordrhein-Westfalen, die für den Bereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf zur Verfügung stehen, vergeben. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel richtet sich nach den jährlichen Zuwendungen des Landes. Dabei ist der bis 1998 gültige Anteil von 8% (s. II) der Gesamtfördersumme für die Förderung der ehren- und nebenamtlichen Kinder und Jugendarbeit freier Träger der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.

I. Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung

I.1 Grundsätze

I.2 Förderungsgegenstand

I.3 Förderungsverfahren

I.3.1 Gebäudeförderung

I.3.2 Förderung der Personal- und Sachkosten

I.4 Antragsverfahren

II. Förderung der ehren- und nebenamtlichen Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit

II.1 Förderungsgrundsätze

II.2 Förderungsverfahren

II.2.1 Fördermittel

II.3 Antragsverfahren

III. Förderoptionen nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

I. Förderung der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung

Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit stellt einrichtungsbezogene und mobile Angebote in unterschiedlichen Formen bereit. Sie unterstützt Kinder und Jugendliche bei der Gestaltung ihrer Freizeit, bietet Erfahrungsräume, pädagogische Förderung und Unterstützung in den unterschiedlichen Lebenslagen junger Menschen. Die Angebote unterliegen der Freiwilligkeit, sie stehen allen Kindern und Jugendlichen offen.

Angebote der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit richten sich an junge Menschen zwischen 6 und 27 Jahren. Für sie gelten die folgenden Grundsätze.

I.1 Grundsätze

Aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplanes NRW geförderte Angebote der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung müssen sich in Ihrer Gestaltung an den folgenden Grundsätzen orientieren.

Flexibilität

Träger Offener und Aufsuchender Kinder- und Jugendarbeit müssen in ihren Angeboten flexibel sein bezüglich

- veränderter Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen

- sich ändernder Rahmenbedingungen
- unterschiedlicher Zielgruppen.

Sozialräumliche Orientierung

Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit muss eine sozialräumliche Orientierung haben.

Die Kooperation mit den lokalen Netzwerken im Gemeinwesen (Netzwerk Kinderschutz und Frühe Hilfen) und insbesondere mit Schulen und anderen Bildungsträgern, ist anzustreben.

Partizipation

Die Angebote Offener und Aufsuchender Kinder- und Jugendarbeit sollen sich an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen orientieren. Im Rahmen von Mitbestimmung und Mitverantwortung muss die Beteiligung an der Ausrichtung und Ausgestaltung der Angebote ermöglicht werden.

Geschlechtersensible Ansätze/ Gender Mainstreaming

Die Entwicklung der Geschlechtsidentität und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen sind zu fördern. Aspekte des Gender Mainstreamings sind in allen Angeboten zu berücksichtigen.

Erfahrungsräume und Lernfelder

Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit soll Erfahrungsräume und Lernfelder anbieten, die die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen Persönlichkeit fördern und Möglichkeiten zum Erwerb sozialer Kompetenzen bieten, die Voraussetzung zur vollen gesellschaftlichen Teilhabe sind.

Dabei sind die Fähigkeiten und Stärken der Kinder und Jugendlichen einzubeziehen und entsprechend zu fördern.

Prävention

Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit soll junge Menschen durch präventive Angebote befähigen, sich verantwortungsvoll gegenüber sich selbst und anderen zu verhalten und sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Themenbereiche sind vor allem der Konsum von Suchtmitteln, Gewalt, sexualisierte Gewalt, extreme politische Gewalt und Rassismus. Ein weiteres wichtiges Thema ist die Förderung von Medienkompetenz.

Integration

Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit bemüht sich um die Integration sozial benachteiligter junger Menschen. Die Angebote berücksichtigen die Bedarfe von Kindern und Jugendlichen aus anderen Kulturkreisen.

Inklusion

Offene und Aufsuchende Kinder- und Jugendarbeit soll die volle, gleichberechtigte Teilhabe für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, bzw. für von Behinderungen bedrohte junge Menschen, ermöglichen. Sie soll darauf hinwirken, Barrieren, die der vollen, gleichberechtigten Teilhabe entgegenstehen, abzubauen.

Wirksamkeitsdialog und Berichtswesen, Jugendhilfeplanung (s. 3.2.1.1)

Die geförderten Angebote sollen auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden. Die geförderten Träger müssen sich am Wirksamkeitsdialog beteiligen und ggf. Daten für ein Berichtswesen gegenüber dem Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus müssen sie sich an der Jugendhilfeplanung des Kreises Warendorf beteiligen.

1.2 Förderungsgegenstand

Es werden Angebote der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit gefördert, die den Grundsätzen der Ziffer 1.1 entsprechen und die von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen betreut werden. Darüber hinaus werden Einrichtungen, die ausschließlich bzw. überwiegend für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher

Verantwortung zur Verfügung stehen, gefördert. Förderungsberechtigt sind öffentliche Träger und gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die entsprechende Angebote vorhalten.

1.3 Förderungsverfahren

1.3.1 Gebäudeförderung

Pro Kommune wird, sofern mindestens eine Einrichtung bei einem der antragsberechtigten Träger ausschließlich bzw. überwiegend für die Durchführung von Angeboten der Offenen Kinder- und Jugendarbeit mit hauptamtlicher Begleitung vorgehalten wird, ein pauschaler Förderbetrag von 2.500 € für die Gebäudefinanzierung gewährt. Die geförderten Gebäude müssen für die Durchführung von Angeboten der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit geeignet und räumlich angemessen ausgestattet sein.

1.3.2 Förderung der Personal- und Sachkosten

Die Förderung der Personal- und Sachkosten erfolgt anhand von tatsächlich vorgehaltenen Vollzeitstellen in der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit.

Die maximal pro Kommune förderbare Zahl von hauptamtlichen Vollzeitstellen orientiert sich an der Zahl der jungen Menschen von 6 bis 27 Jahren in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde.

Es wird zunächst bis zu 1.750 Einwohnern von 6 bis unter 27 Jahren bis zu eine Vollzeitstelle gefördert. Jeweils bis zu 1/3 weitere Vollzeitstelle wird pro 850 Einwohner von 6 bis unter 27 Jahren gefördert.

Gefördert werden nur Stellen, die mindestens sechs Monate im Förderjahr besetzt waren.

Der Förderbetrag pro Vollzeitstelle ergibt sich aus der Zahl der förderberechtigten, beantragten und tatsächlich vorgehaltenen Stellen. Der Gesamtförderbetrag für die Offene und Aufsuchende Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung, reduziert um die Summe der Gebäudeförderung, wird auf die Zahl der förderberechtigten, tatsächlich vorgehaltenen Vollzeitstellen aufgeteilt.

I.4 Antragsverfahren

1. Antrag

Die Antragsberechtigten Träger beantragen die Förderung bis zum 28.02. des laufenden Jahres. Der Antrag beinhaltet die Förderung der voraussichtlich zur Verfügung stehenden Personalstellen und ggf. die Gebäudeförderung.

2. Nachweis der Personalstellen

Bis zum 30.09. des Förderjahres weisen die Träger die tatsächliche Besetzung der angemeldeten Personalstellen nach.

3. Festsetzungsbescheid

Der Förderbetrag pro Vollzeitstelle und die Gebäudeförderung werden ermittelt und an die Träger ausgezahlt.

4. Verwendungsnachweis

Bis zum 15.02. des Folgejahres ist eine Erklärung des Trägers über die tatsächliche Verwendung der Mittel, die Öffnungszeiten und die Angebote des Förderjahres als Verwendungsnachweis vorzulegen.

II. Förderung der ehren- und nebenamtlichen Offenen Kinder- und Jugendarbeit

II.1 Förderungsgrundsätze

Gefördert werden Angebote der ehren- und nebenamtlichen Offenen Kinder und Jugendarbeit, die den folgenden Kriterien entsprechen.

Offenes Angebot

Das Angebot muss grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen offen stehen. Die zeitweise Orientierung des Angebotes auf bestimmte Zielgruppen (z. B. bestimmte Altersgruppen, geschlechtsspezifische Öffnungszeiten etc.) ist möglich.

Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gem. § 75 SGB VIII anerkannte Träger der freien Jugendhilfe, die überwiegend mit ehren- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiten.

Die Träger müssen sich an der Jugendhilfeplanung beteiligen. Eine gleichzeitige Förderung aus

den Mitteln des Abschnitts I. ist nicht möglich.

Betreibt ein Träger mehrere eigenständige Angebote in unterschiedlichen Orten oder Ortsteilen, sind mehrere Anträge möglich, sofern jeweils die Förderungsbedingungen (u. a. Öffnungszeiten) erfüllt werden.

Räume

Es müssen geeignete Räume für die Öffnungszeiten zur Verfügung stehen.

Öffnungszeiten

Das Angebot muss im Bewilligungszeitraum mindestens durchschnittlich sechs Stunden wöchentlich zugänglich sein.

II.2 Förderungsverfahren

II.2.1 Fördermittel

Die für die ehren- und nebenamtliche Offene Kinder- und Jugendarbeit der freien Träger der Jugendhilfe zur Verfügung stehende Fördersumme wird zu gleichen Anteilen auf die Antragsteller verteilt.

II.3 Antragsverfahren

1. Antrag

Bis zum 28.02. des laufenden Jahres können die berechtigten Träger einen Antrag auf Förderung der Angebote und der Projekte stellen.

2. Festsetzungsbescheid

Der Förderbetrag wird ermittelt und ausgezahlt.

3. Verwendungsnachweis

Bis zum 15.02. des Folgejahres ist der Nachweis über die Verwendung der Fördermittel zu erbringen. Damit ist eine Erklärung des Trägers zu den vorgehaltenen Öffnungszeiten und den durchgeführten Angeboten abzugeben.

III. Förderoptionen nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Darüber hinaus können die freien Träger der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit einen Zuschuss nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger (S. 2.2.1) beantragen.

3.2.2 Wirksamkeitsdialog für die Offene Kinder- und Jugendarbeit in hauptamtlicher Verantwortung

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat mit den hauptamtlichen Fachkräften in der Offenen Kinder- und Jugendarbeit Grundlagen für ein systematisches und einheitliches Berichtswesen und ein Verfahren für den Wirksamkeitsdialog entwickelt. Ab dem Berichtsjahr 2006 wird der Wirksamkeitsdialog durchgeführt.

Die Berichte enthalten quantitative Daten über die Einrichtung, das Personal, die Besucher/innen, die Angebote etc.. Darüber hinaus sollen qualitative Aussagen über die Arbeit des Berichtsjahres erhoben werden. Hierzu sollen Methoden bzw. Instrumente der Qualitätsentwicklung angewendet werden, z.B. Zielanalysen oder qualitative Studien wie Befragungen, Beobachtungen, Dokumentationen, Kriterienkataloge.

Der Wirksamkeitsdialog beinhaltet, dass über die Ergebnisse dieser Berichte regelmäßig sowohl in den einzelnen Kommunen als auch im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf berichtet wird. Zurzeit wird der Wirksamkeitsdialog nachfolgendem Verfahren abgewickelt:

Verfahren des Wirksamkeitsdialoges

In jährlich wiederkehrendem Rhythmus finden folgende Elemente (siehe Tabelle Seite 21) im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs statt.

3.2.3 Maßnahmen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien zur Förderung im Rahmen der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien führt eigene Maßnahmen und Projekte im Rah-

men der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit durch. Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien kann diese Maßnahmen und Projekte in Kooperation und Abstimmung mit den Städten und Gemeinden sowie den freien Trägern der Jugendhilfe durchführen.

Schwerpunkte der eigenen Maßnahmen sind:

- Qualifizierungs- und Fachveranstaltungen für Ehrenamtliche und Hauptamtliche in der Offenen und Aufsuchenden Kinder und Jugendarbeit
- Seminare und Projekte zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendfördergesetz NRW
- Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/innen in der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit, z. B. durch den Arbeitskreis Offene Kinder und Jugendarbeit, den Arbeitskreis Aufsuchende Jugendarbeit, den Arbeitskreisen Mädchen- und Jungenarbeit und den Wirksamkeitsdialog.
- Finanzierung und Durchführung von lokalen Maßnahmen der Aufsuchenden Jugendarbeit.
- Kofinanzierung von Projekten zur Förderung inklusiver Ansätze in der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit. Beträgt der Zuschuss im Einzelfall mehr als 2.000 €, so ist der Antrag dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen.
- Kofinanzierung von Maßnahmen zur Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit. Beträgt der Zuschuss im Einzelfall mehr als 2.000 €, so ist der Antrag dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen.
- Kofinanzierung von mit Drittmitteln finanzierten Projekten der Träger der Offenen und Aufsuchenden Kinder- und Jugendarbeit. Beträgt der Zuschuss im Einzelfall mehr als 2.000,00 €, so ist der Antrag dem Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien vorzulegen.

Tabelle zum Wirksamkeitsdialog

	Zeitliche Einordnung	Inhaltliche Aspekte	Überblick zu den Inhalten
1	bis Ende Februar	Die Mitarbeiter/innen der OKJA stellen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises den Jahresbericht (inkl. quantitative Daten) zur Verfügung.	• quantitative Aspekte
2	im Jahresverlauf	Der/die Kreisjugendpfleger/in vereinbart auf Wunsch der Mitarbeiter/innen der OKJA in den einzelnen Einrichtungen ein Fachgespräch. <u>Inhalt der Gespräche:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Quantitativer Bericht • Qualitative Studie • Zielauswertung und Zielvereinbarung (Arbeitsschwerpunkte) • Kooperation <u>Gesprächsleitfaden:</u> Die Mitarbeiter/innen der OKJA erhalten von der Kreisjugendpflege vorab einen Gesprächsleitfaden. <u>Protokoll:</u> Die Mitarbeiter/innen der OKJA erstellen ein Protokoll über das Jahresgespräch und stimmen es mit der Kreisjugendpflege ab. Sie leiten das Protokoll anschließend an "ihren" Träger der OKJA weiter.	<ul style="list-style-type: none"> • besondere Aspekte der quantitat. Daten • Qualitative Studie • Zielauswertung/-vereinbarung • Kooperation
3	im Jahresverlauf	Vorstellung besonderer Aspekte des Berichtswesens in den einzelnen Orten (z. B. im Vorstand des Trägervereins oder im Fachausschuss).	• Örtliche Gremien/ Fachausschuss
4	September	Bericht über die Offene Kinder und Jugendarbeit im Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf. Der Bericht beinhaltet allgemeine Entwicklungen im Arbeitsfeld OKJA und die quantitativen Daten der einzelnen Einrichtungen. (analog der Strukturdatenerhebung des Landes NRW). Der Bericht wird im AK Offene Kinder- u. Jugendarbeit vorgestellt.	<ul style="list-style-type: none"> • Information: Ausschuss für Kinder, Jugendliche und FamilienAK Offene Kinder- und Jugendarbeit
5	Dezember	Erfahrungsaustausch im Arbeitskreis Offene Kinder- und Jugendarbeit zu <ul style="list-style-type: none"> • Perspektiven und Entwicklungen im Arbeitsfeld • "Best Practice" Projekte/Veranstaltung (die Auswahl der "Best Practice" erfolgt im vorausgehenden (AKOKJA) 	<ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungen/ Perspektiven • "Best Practice"

4 Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

4.1 Ziele und Aufgaben

Gem. § 14 SGB VIII soll der erzieherische Kinder- und Jugendschutz dazu beitragen, junge Menschen zu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, kritik- und entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen.

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz hat die Aufgabe, sich mit jungen Menschen über riskantes entwicklungsbedingtes Verhalten auseinander zu setzen, sie stark und kompetent zu machen, auch ggf. Niederlagen und Rückschläge zu ertragen, das eigene Leben besser bewältigen zu können.

Zur Förderung der Lebenskompetenzen junger Menschen, sollen präventive pädagogische Unterstützungsangebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Nach Aussage der Weltgesundheitsorganisation umfassen Lebenskompetenzen individuelle, zwischenmenschliche, kognitive und körperliche Fähigkeiten.

Von Bedeutung sind hierbei

- Informationswissen (z. B. über Sucht, Gewalt, Umgang mit Medien ...),
- Sozialkompetenzen (z. B. Kommunikations- u. Konfliktfähigkeit, Kooperationsfähigkeit, Umgang mit Gefühlen ...)
- personale Kompetenzen (z. B. Selbstakzeptanz, Selbsteinschätzung, Selbstwert, Frustrationstoleranz, Verantwortungsbewusstsein ...)

Darüber hinaus soll der erzieherische Kinder- und Jugendschutz durch geeignete Angebote und Maßnahmen auch Eltern, sowie Fachkräfte aus den Bereichen Jugendhilfe, Schule, etc. besser befähigen, Risiken zu erkennen und einzuschätzen, um so Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen schützen zu können. Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.

Eine weitere Aufgabe des Kinder- und Jugendschutzes ist die Beratung, Information und Aufklärung über die Jugendschutzbestimmungen und die Vernetzung mit den örtlich zuständigen Behörden und Trägern, insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden.

Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes werden im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien von unterschiedlichen Fachdiensten und -behörden, Einrichtungen und Arbeitskreisen, vorgehalten (z. B. Tageseinrichtungen für Kinder, Jugendhäuser, Schulen, Beratungsstellen, AG Suchtvorbeugung, Polizei, Ordnungsämter, Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ...)

Zielgruppe sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene im Alter von 6 bis 27 Jahren sowie Erziehungsberechtigte und Multiplikatoren.

4.2 Förderschwerpunkte und Fördermittel

Schwerpunkte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien sind:

- Suchtprävention
- Gewaltprävention
- Medienpädagogik / -schutz
- politischer Extremismus

4.2.1 Eigene Maßnahmen im Rahmen des Erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat zur Durchführung eigener Veranstaltungen, Projekte und Aktionen einen Etat zur Verfügung. Die Kooperation, bei der Planung und Durchführung der Maßnahmen mit den Städten und Gemeinden sowie den freien Trägern und Institutionen vor Ort, ist dabei ein wichtiges Anliegen.

Schwerpunkte der eigenen Maßnahmen sind

- Seminare und Projekte zu den o.g. Schwerpunkten und zu aktuellen Entwicklungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes

- Fachtagungen, Fortbildungen und Infoveranstaltungen für Multiplikatoren/innen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes
- Veranstaltungen für Schulklassen, Präventionsangebote, z. B. Alkoholprävention und Medienpass
- Beratung und Unterstützung von Multiplikatoren/innen in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes
- Beratung und Unterstützung der Städte und Gemeinden bei aktuellen Fragestellungen des Kinder- und Jugendschutzes, sowie Entwicklung entsprechender Maßnahmen in den Städten und Gemeinden, z. B. Jugendschutzaktion zum Thema Alkohol, Aktionstage zur Suchtprävention und zum Medienschutz
- die Kofinanzierung von mit Drittmitteln finanzierten Angeboten im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes (z. B. Kofinanzierung der Restmittel bei Projekten nach dem Kinder- und Jugendförderplan des Landes Nordrhein-Westfalen)

4.2.2 Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger

Darüber hinaus können freie Träger für Projekte im Rahmen des Kinder- und Jugendschutzes einen Zuschuss nach den Richtlinien zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit freier Träger (s. 2.2.1) beantragen.

5 Jugendhilfe und Schule

Mit Blick auf die gemeinsame Zielgruppe, junge Menschen von 6 bis ca. 18 Jahren, begegnen sich Jugendhilfe und Schule mit unterschiedlichen Rollen und Aufträgen. Die Kooperation beider Aufgabenfelder hat dabei eine zentrale Bedeutung.

Aufgabe der Jugendhilfe ist die individuelle und soziale Förderung der Entwicklung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Dies geschieht im Kontext ihrer Familie und auch an und mit Schulen. Hieraus ergibt sich mit Blick auf die gemeinsame Zielgruppe eine wesentliche Schnittmenge (sozial-) pädagogischer Gemeinsamkeiten und Aufgabenstellungen.

5.1 Gesetzliche Grundlagen der Kooperation

Die Notwendigkeit zur Kooperation von Jugendhilfe und Schule ist gesetzlich verankert.

Der Auftrag für die Jugendhilfe erschließt sich aus § 81 SGB VIII, ergänzt und konkretisiert im 3. Ausführungsgesetz zum Kinder- und Jugendhilfegesetz des Landes NRW. Der örtliche Träger der Jugendhilfe stimmt demnach seine schulbezogenen Angebote mit den Schulen ab, entwickelt entsprechende Strukturen zur Förderung des Zusammenwirkens und wirkt auf eine integrierte Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung hin (kommunale Bildungsplanung).

Auf Seiten der Schule sind analoge gesetzliche Regelungen, wenn auch noch nicht so konkret, definiert. Schulen sollen in gemeinsamer Verantwortung mit den Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe, mit Religionsgemeinschaften und mit anderen Partnern zusammenarbeiten, die Verantwortung für die Belange von Kindern, Jugendlichen und jungen Volljährigen tragen (§80 Abs. 1, Schulgesetz NRW).

5.2 Ziele und Aufgaben

5.2.1 Unterschiede von Jugendhilfe an Schulen und Schulsozialarbeit

Schulsozialarbeit, als dauerhafter Bestandteil des schulischen Alltags, ist zu differenzieren von projektorientierten präventiven Angeboten und Maßnahmen der Jugendhilfe zur Unterstützung der Schule im Allgemeinen. Letzteres verfolgt das Ziel, Jugendhilfeangebote - insbesondere der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes - an den "Lebensort" Schule zu bringen. Hier verbringen alle jungen Menschen stets einen Teil des Tages. Die Angebotsmöglichkeiten umfassen gruppenbezogene Formen des sozialen Lernens, Projekte im Übergang von Schule und Beruf, sowie präventive Angebote zum Umgang mit Regeln, Normen und Risiken (z. B. Suchtmittel, exzessive Mediennutzung).

Mit dem fortschreitenden Ausbau des schulischen Ganztages wächst dem Förderungsangebot Jugendhilfe und Schule eine zunehmende Bedeutung zu. Grund hierfür ist u. a., der für die jungen Menschen veränderte Tagesablauf. Oft ist nur noch dieser Zugang zum jungen Menschen als Zielgruppe der außerschulischen Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes möglich. Beide Formen der sozialpädagogischen Arbeit an Schulen – Schulsozialarbeit und Angebote der projektorientierten präventiven Jugendhilfe – sind im Kreis Warendorf etabliert. Sie wirken zusammen, agieren aber auch – je nach Anlass – getrennt voneinander. Die Schulsozialarbeiter/innen befördern und nutzen zudem Angebote der Jugendhilfe an Schulen für die Bearbeitung eigener Themen und Aufträge.

5.2.2 Ziele und Aufgaben von Jugendhilfe an Schule

In der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule ergänzen sich Kompetenzen aus beiden Professionen. Jugendhilfe bietet ein erprobtes Instrumentarium zur individuellen und gruppenbezogenen Förderung. Das Spektrum beginnt bei präventiven Angeboten bis hin zur begleitenden Unterstützung bei individuellen Problemlagen.

Das SGB VIII sieht unterschiedliche Förderbereiche vor:

Die außerschulische Jugendarbeit nach §§ 11, 12 SGB VIII soll junge Menschen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.

Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII richtet ihr Bemühen auf die Phase des Übergangs von Schule in Ausbildung und Beruf. Sie hat vor allem die berufliche Integration der jungen Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf im Blick. Im Zentrum der Jugendsozialarbeit steht die gesellschaftliche Integration, die durch eine verbesserte schulische und berufliche Eingliederung angestrebt wird. Ziel der Jugendsozialarbeit ist, die Stärkung der Persönlichkeit, der Berufsfähigkeit junger Menschen und der Ausgleich individueller und gesellschaftlicher Beeinträchtigungen.

Die Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Der in § 13 SGB VIII beschriebene Auftrag der Jugendsozialarbeit betont darüber hinaus, frühzeitige und präventive Angebote durchzuführen.

Der Erzieherische Kinder und Jugendschutz nach §14 SGB VIII will junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und will sie zu Kritikfähigkeit und Entscheidungsfähigkeit im eigenverantwortlichen Handeln führen.

Zentrale Themen sind:

- Entwicklungsförderung und Sozialverhalten
- Förderung des Ehrenamtes und Demokratieverständnisses junger Menschen
- Übergang Schule Beruf
- Elternarbeit und Erziehungspartnerschaften
- Gefahrenabwehr:
 - > Mobbingintervention
 - > Medienpädagogik / Medienschutz / Medienpass

- > Suchtprävention
- > Gewaltprävention
- > sexuelle Bedrohung und Ausbeutung

Diese zentralen Themen können jedoch nicht alleine für sich betrachtet werden, ohne wichtige Querschnittsthemen hierbei immer mitzudenken. Das gemeinsame Lernen aller Kinder und Jugendlichen ist Ziel und Auftrag unserer Gesellschaft. Pluralität und Heterogenität sind als Chancen zu nutzen. Geschlechterspezifische Benachteiligungen sind abzubauen. So kann das Recht aller Kinder und Jugendlichen auf Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in der interprofessionellen Zusammenarbeit Verwirklichung finden.

Jugendhilfe und Schule sind hier besonders gefordert. Sie können den gestellten Aufgaben gemeinschaftlich besser begegnen und Synergieeffekte erzielen.

Querschnittsthemen sind:

- Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung
- Geschlechtersensible Pädagogik
- Kooperation der Bildungsträger fördern
- Schutz von Kindern und Jugendlichen.

5.3 Was wird gefördert

- Bildungsangebote richten sich an einzelne Klassen, können aber auch klassen- und schulübergreifend angeboten werden. Bildungsangebote greifen insbesondere Querschnittsthemen (z. B. Inklusion, geschlechtersensible Pädagogik) und grundsätzliche Themen sozialer und politischer Bildung und Entwicklungsförderung sowie kulturelle Aspekte auf. Bildungsangebote sind besonders geeignet im Bereich der primären Prävention.
- Soziales Kompetenztraining im Klassenverband stellt die Entwicklung sozialer Kompetenzen anhand erkannter Problemlagen und die Bearbeitung konkreter Problemfelder wie Mobbing in den Vordergrund. Konzept und Platzierung einer sozialen Gruppenarbeit werden bedarfsentsprechend individuell abge-

stimmt.

- Elternarbeit/Erziehungspartnerschaft. Ziel ist es, Eltern nicht nur zu informieren sondern sie auch zu aktivieren, sich mit besonderen Themen intensiver auseinanderzusetzen. Themenschwerpunkte können beispielsweise sein: Umgang mit Medien, Suchtfragen, Mobbing, Gewaltprävention oder Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.

Beispiele dafür sind:

- Theaterpädagogik zur Suchtprävention
- Angebote zur Medienkompetenz / Medienpass
- Sexualpädagogische Angebote
- Erlebnispädagogische Angebote zur Förderung der Klassengemeinschaft
- Thematische Elternabende
- Coachingangebote
- Maßnahmen zur vertiefenden Berufsorientierung
- Maßnahmen zur Kompetenzförderung

5.4 Wie wird gefördert

Zuschüsse werden nur auf Antrag der Schule, des Schulträgers oder eines Fördervereins der Schule gewährt. Der Antrag ist rechtzeitig (in der Regel ein Monat) vor Beginn der Maßnahme einzureichen. Dem Antrag ist eine Projektskizze sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nach Durchführung der Maßnahme ist dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien ein Verwendungsnachweis, der rechtsverbindlich unterschrieben sein muss, (innerhalb von 6 Wochen) vorzulegen. Der Kreis Warendorf ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu prüfen. Die erforderlichen Unterlagen sind deshalb für die Dauer von fünf Jahren, ab Beendigung der Maßnahme, aufzubewahren.

Gefördert werden in der Regel bis zu 70% aller im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden anererkennungsfähigen Kosten.

Bei Projekten mit inklusiven Themenschwerpunkt werden in der Regel bis zu 80% der anererkennungsfähigen Kosten gefördert. Gefördert werden Honorar- und Sachkosten, die mit Erbringung der entsprechenden Leistung in Verbindung

stehen.

Nicht zweckentsprechend verwendete oder zu viel gezahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

5.5 Maßnahmen des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien im Kontext von Jugendhilfe und Schule

Das Amt für Kinder, Jugendliche und Familien hat zur Durchführung eigener Veranstaltungen, Maßnahmen und Projekte in der Kooperation mit Schulen einen Etat zur Verfügung. Eigene Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der Schule vorbereitet und durchgeführt. Beispiele dafür sind Angebote der vertieften Berufsorientierung oder Projekte im präventiven Bereich wie beispielsweise Theaterprojekte gegen Rechtsextremismus und für Toleranz.

Bei allen Kooperationen mit Schule ist die Schulsozialarbeit ein wichtiger Partner.

Im Kreis Warendorf sind die Schulsozialarbeiter/innen verschiedenen Anstellungsträgern unterstellt, was zu unterschiedlichen Konzepten von Schulsozialarbeit in den einzelnen Schulen führt. In Trägerschaft des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien des Kreises Warendorf sind Schulsozialarbeiter/innen an der kreiseigenen Förderschule für Erziehung und Lernen und an den drei Berufskollegs eingesetzt.

Hier besteht eine enge Verzahnung der Schulsozialarbeiter/innen und ihrer Ziele und Aufgaben mit dem Amt für Kinder Jugendlicher und Familien.

Anhang

A1 Anforderungen an die entsprechend geeignete Betreuungsperson

1. Der Träger hat für Teilnehmer/innen mit Behinderungen bzw. von Behinderungen bedrohten Teilnehmer/innen entsprechend geeignetes Personal einzusetzen. Die entsprechend geeignete Betreuungsperson muss die Gewähr dafür bieten, dass dieser Teilnehmerkreis bedarfsgerecht, in Absprache mit dem

sonstigen Personal der Maßnahme, begleitet und unterstützt wird und die notwendige Hilfestellung erhält.

2. Die entsprechend geeignete Betreuungsperson muss folgende persönliche Voraussetzungen und Kompetenzen erfüllen können:
 - Volljährigkeit
 - Teamfähigkeit
 - Verantwortungsbewusstsein gegenüber den zu betreuenden Teilnehmer/innen sowie den Teamkollege/innen
 - Verlässlichkeit bezüglich getroffener Absprachen
 - ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und Einfühlungsvermögen
 - keine Scheu vor körperlichem Kontakt zu den zu betreuenden Teilnehmer/innen
 - Bereitschaft zum Lernen in Bezug auf den Aufgabenbereich
 - Empathie gegenüber den Teilnehmer/innen
 - Motivation und Einsatzbereitschaft
3. Es muss sichergestellt werden, dass keine Personen beschäftigt werden, die rechtskräftig wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Dies ist durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) nachzuweisen. Soweit zwischen dem Amt für Kinder, Jugendliche und Familien und dem Träger eine Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages gemäß § 8a und § 72a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – geschlossen wurde ist diese zu beachten.

Az Aufstellung der anererkennungsfähigen Kosten des Kinder- und Jugendplans des Kreises Warendorf		
	Förderung einer Maßnahme der Kinder- und Jugendarbeit	Förderung einer Maßnahme im Kontext Jugendhilfe und Schule
	Aus- und Fortbildung von Jugendleiter/innen	Projekte und Initiativen
Honorarkosten	<p>Tagesseminar = 100,00 €</p> <p>Halbtagesseminar = 50,00 €</p> <p>Blockseminare = 80,00 €</p>	<p>Hilfskräfte zur Unterstützung der pädagogischen Arbeit 10 €</p> <p>Studenten (z. B. soziale Arbeit, Lehramt) 12 €</p> <p>Fachkräfte mit Ausbildungsabschluss 12 € - 20 €</p> <p>Sozialarbeiter/-pädagoginnen mit abgeschlossenen Studium 16 € - 20 €</p> <p>Pädagogische und sonstige Fachkräfte mit abgeschlossenen Studium und besonderer Qualifikation/Zusatzausbildung 18 € - 22 €</p> <p>Freiberufliche pädagogische und sonstige Fachkräfte mit abgeschlossenen Studium und besonderer Qualifikation/Zusatzausbildung 22 € - 30 €</p>
Fahrtkosten Referenten	<ul style="list-style-type: none"> Bei der Benutzung von privaten Kfz entsprechend dem Landesteilzeitgesetz zurzeit 0,20 € pro km. Berücksichtigt werden in der Regel höchstens 150 km für Hin- und Rückweg. Bei der Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel die Kosten der 2. Klasse. Berücksichtigt werden in der Regel höchstens 150 km für Hin- und Rückweg. 	
Fahrtkosten Teilnehmer / Schüler	<ul style="list-style-type: none"> die Entfernung zwischen Ausgangs- und Veranstaltungsort beträgt mind. 30 km und max. 100 km Für die Berechnung ist die einfache Entfernung zu ermitteln und mit 0,10 € pro km und Teilnehmer zu veranschlagen 	<ul style="list-style-type: none"> die Entfernung zwischen Ausgangs- und Veranstaltungsort beträgt max. 60 km. Für die Berechnung ist die einfache Entfernung zu ermitteln und mit 0,20 € pro km und Teilnehmer zu veranschlagen
Unterkunfts- und Verpflegungskosten	<p>Als angemessen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Vollverpflegung im Tageshaus 35,00 € pro Tag und Teilnehmer Selbstversorgung 25,00 € pro Tag und Teilnehmer 	<p>Als angemessen gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> Ohne Übernachtung 5,00 € pro Tag und Teilnehmer Mit Übernachtung 10,00 € pro Tag und Teilnehmer
Vorbereitungs- und Durchführungskosten	<p>Vorbereitungs- und Durchführungskosten können in der Regel in Höhe von höchstens 100 € der anerkannten Gesamtkosten berücksichtigt werden. Die angegebene Kosten werden nur bei entsprechenden Nachweis durch Belege berücksichtigt.</p>	

